

# **HAUPTSATZUNG**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 07.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten vom Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen worden sind oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Bürgermeister**

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Ziffer 1 zukommen:
  - 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von EUR 10.000,-- im Einzelfall.
  - 2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu EUR 1.000,-- im Einzelfall.
  - 2.3. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Beamten - Anwärtern, Auszubildenden im Bereich Verwaltung und Kurbetrieb, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

- 2.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EUR 1.000,-- im Einzelfall.
- 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
  - 2.6.1. bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe.
  - 2.6.2. bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000,--
- 2.7. Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Nichtniederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als EUR 1.000,-- beträgt.
- 2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu EUR 5.000,-- im Einzelfall.
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von EUR 5.000,-- im Einzelfall.
- 2.10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu EUR 5.000,-- im Einzelfall.
- 2.11. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

## **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 6**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden –2- (zwei) Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## V. Ortsteile

### § 7 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1. Ortsteil Innerlehen
  - 1.2. Ortsteil Dorf (mit Hinterdorf und Goldbach)
  - 1.3. Ortsteil Hof
  - 1.4. Ortsteil Riggenbach (mit Schwendele)
  - 1.5. Ortsteil Kaiserhaus
  - 1.6. Ortsteil Altenrond
  - 1.7. Ortsteil Weierle
  - 1.8. Ortsteil Unterlehen
  - 1.9. Ortsteil Gaß
  - 1.10. Ortsteil Oberlehen
  
2. Zum 01.01.1993 wurden in der Gemeinde ergänzend zu den früher gleichzeitig als Straßennamen verwendeten Ortsteilsbezeichnungen Straßenbezeichnungen neu eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt lauten die Anschriften nach amtlicher Schreibweise wie folgt:

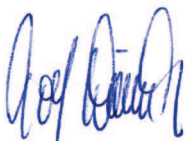
**Wohnort:** *Bernau im Schwarzwald*  
**Anschrift:** *Ortsteil, Straßename und Hausnummer.*

## VI. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 2001 außer Kraft.

Bernau im Schwarzwald, den 15. November 2005



Rolf Schmidt  
Bürgermeister

